



Politikbrief

Ausgabe 3/2024

In dieser Ausgabe

| | |
|---|---|
| Bayerns Hochschulrecht modernisieren: Vom Meister zum Master | 2 |
| Ein Schritt in die richtige Richtung: Pläne für ein Ladenschlussgesetz in Bayern | 3 |
| Erster umfassender KI-Rechtsrahmen: Umsetzung des AI Acts innovationsfreundlich gestalten | 4 |
| EU-Kommission 2024–2029: Statt Green Deal nun Clean Industrial Deal | 6 |
| EU-Entwaldungsverordnung | 7 |
| Kontakt: Ihre IHK vor Ort | 8 |

Bayerns Hochschulrecht modernisieren

Vom Meister zum Master

Das Hochschulrecht ist in unserem föderalistischen System Länderaufgabe und kann daher von jedem Bundesland selbst gestaltet werden. Derzeit ist Bayern eines von wenigen Bundesländern, welches den direkten Übergang vom Meister/Fachwirt in ein Masterstudium gesetzlich eindeutig ausschließt: Zulassungsvoraussetzung für ein Masterstudium an einer bayerischen Hochschule ist eine akademisch abgeschlossene Vorleistung, wie der Bachelorabschluss. Dies steht nicht im Einklang mit dem DQR-System (Deutscher Qualifikationsrahmen), nach dem ein Meister/Fachwirt einem Bachelorabschluss auf dem DQR-Niveau 6 gleichwertig gestellt wird.

Zudem werden dadurch die bayerischen Hochschulen und Universitäten bei der Gewinnung von Studierenden systematisch benachteiligt: Die meisten in Bayern tätigen privaten Hochschulen unterliegen mit ihrem Hauptsitz dem Landesrecht von anderen Bundesländern (z. B. Hessen) und können dadurch Meister/Fachwirte in Masterstudiengänge direkt aufnehmen. Hochschu-

len aus Bayern wiederum, die dem bayerischen Hochschulrecht unterliegen, haben mit ihren Standorten in anderen Bundesländern dort ebenfalls den Nachteil, bestimmte Studierende (ohne akademische Vorleistung) nicht für ihre Hochschule gewinnen zu können.



Forderung

Um Fachkräfte in Bayern zu halten, und das häufig verkündete Ziel der Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung mit Leben zu füllen sowie die bayrischen Hochschulen im Wettbewerb mit Hochschulen aus anderen Bundesländern gleichzustellen, sollte das bayerische Hochschulrecht so abgeändert werden, dass mit dem Abschluss Meister/Fachwirt (DQR-Niveau 6) direkt ein Masterstudium (DQR-Niveau 7) aufgenommen werden kann.

DQR-NIVEAU

| SCHULISCHE UND AKADEMISCHE BILDUNG | VS | BERUFLICHE BILDUNG |
|---|----|--|
| Promotion | 8 | aktuell keine Zuordnung |
| Master und gleichgestellte Abschlüsse | 7 | Betriebswirt, Technischer Betriebswirt, Strategischer Professional |
| Bachelor und gleichgestellte Abschlüsse | 6 | Meister, Fachwirt, Fachkaufmann, Operativer Professional, Techniker |
| aktuell keine Zuordnung | 5 | Zertifizierter IT-Spezialist, sonstige berufliche Fortbildungsqualifikationen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) |
| Allgemeine Hochschulreife (AHR) Fachgebundene Hochschulreife (FgbHR) Fachhochschulreife (FHR) | 4 | Duale Berufsausbildung (3- und 3,5-jährig) Berufsfachschulen |

Was versteht man unter dem DQR-Niveau?

Quelle: <https://www.ihk-wissen.de/ihk-akademie/neuigkeiten/article/was-versteht-man-unter-dem-dqr-niveau>

Ihr Ansprechpartner



Dr. Florian Habermann
IHK Akademie Schwaben

☎ 0821 3162-235

@ florian.habermann@schwaben.ihk.de



Ein Schritt in die richtige Richtung Pläne für ein Ladenschlussgesetz in Bayern

Am 23. Juli 2024 beschloss das bayerische Kabinett Eckpunkte für ein neues Ladenschlussgesetz.

Ein konkreter Referentenentwurf des Gesetzes wird in Kürze erwartet. Die vom Ministerrat beschlossenen Eckpunkte, die derzeit zum Gesetz ausgearbeitet werden, umfassen





- Beibehaltung der Tagesöffnungszeiten 6-20 Uhr an Werktagen
- Schutz von Sonn- und Feiertagen bleiben unangetastet
- vier verkaufsoffene Sonntage mit Anlassbezug
- 8 anlasslose kommunale Einkaufsnächte pro Jahr (keine Genehmigung durch die Bezirksregierung erforderlich)
- vier individuelle Verkaufsabende für Einzelhändler
- Digitale Kleinstsupermärkte (ohne Personal, max. 150 qm) dürfen an Sonn- und Feiertagen öffnen. Den zeitlichen Rahmen gibt die Kommune vor.
- Sonn- und Feiertagsverkauf von bezirksbezogenen, touristisch relevanten Waren in Touristenorten bleibt unverändert. Das Verfahren zur Bestimmung der Tourismusorte soll flexibilisiert werden.

Der Handlungsausschuss der IHK Schwaben bewertet das geplante bayerische Ladenschlussgesetz als überfällig und grundsätzlich positiv: Mit den Eckpunkten sind zwei wichtige Schritte für den Handel getan: mehr Flexibilität und weniger Bürokratie.

Nachbesserungsbedarf in wenigen Punkten

Der Ausschuss sieht in kleineren Punkten Nachbesserungsbedarf: Kernforderung ist die Stärkung unternehmerische Frei-

heiten, um auf verändertes Einkaufsverhalten reagieren zu können. Dafür sind minimale Anpassungen im Gesetz erforderlich:

-  eine Erhöhung Anzahl der firmenindividuellen Verkaufsabende (mehr als vier)
-  eine Erweiterung des Sortiments, das in Tourismusregionen verkauft werden darf, z. B. Bergsportbedarf im Allgäu
-  eine bayernweite Regelung der Öffnungszeiten digitaler Kleinstsupermärkte
-  anlasslose Verkaufsabende für Kommunen und verkaufsoffene Sonntage ohne Anlassbindung

Angesichts des rund um die Uhr verfügbaren Onlinehandels ist es für den stationären Handel essenziell, seine Stärken gezielt auszuspielen. Dazu zählen unter anderem eine enge und persönliche Kundenbindung, individuell abgestimmte Dienstleistungen, ein exklusives Sortiment sowie die Rolle als aktiver Bestandteil des Erlebnis Innenstadt – insbesondere zu Zeiten, in denen die Kunden selbst frei von beruflichen Verpflichtungen sind.

Ihr Ansprechpartner



Elke Hehl
Standortpolitik

☎ 0821 3162-406

@ elke.hehl@schwaben.ihk.de

Erster umfassender KI-Rechtsrahmen

Umsetzung des AI Acts innovationsfreundlich gestalten

Der AI Act (auch KI-Gesetz genannt) ist eine europäische Regelung für Künstliche Intelligenz (KI). Das Gesetz ist am 1. August 2024 in Kraft getreten und gilt als erster umfassender Rechtsrahmen zur Regulierung von KI. Ziel des Gesetzes ist es, die Sicherheit und den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten und gleichzeitig Innovationen zu fördern. Der Rechtsrahmen verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Grundsätzlich gilt: Je höher das Risiko einer KI-Anwendung eingeschätzt wird, desto strenger sind die regulatorischen Anforderungen.

Der AI Act betrifft grundsätzlich alle Unternehmen, die KI nutzen

Der Rechtsrahmen gilt sowohl für Akteure innerhalb als auch außerhalb der EU, sofern das KI-System in der EU in Verkehr gebracht wird oder seine Verwendung Auswirkungen auf Personen in der EU hat. Grundsätzlich unterliegen alle Unternehmen, die KI-Technologien einsetzen, den Bestimmungen dieser Regelung. Aus der aktuellen Digitalisierungsumfrage der IHK Schwaben geht hervor, dass in der Region bereits 72 Prozent der Unternehmen (Stand 2023) KI entwickeln oder einsetzen bzw. dies in naher Zukunft planen. Betroffene Unternehmen müssen zunächst eine Bestandsaufnahme ihrer KI-Systeme durchführen und diese anschließend nach den vorgegebenen Risikoklassen kategorisieren. Je nach Risikoklasse ergeben sich unterschiedliche Pflichten.

Erste Verbote greifen bereits an Februar 2025

Der EU AI Act ist seit 1. August 2024 in Kraft. Seitdem werden die Regelungen schrittweise umgesetzt (siehe Zeitplan).

Nach dem Verbot von KI-Systemen mit unannehmbarem Risiko ab Februar 2025 gelten die Regelungen für KI-Modelle für allgemeine Zwecke ab August 2025. Ab August 2026 greifen die Regelungen schließlich für alle KI-Systeme mit Ausnahme von Hochrisikosystemen gemäß Anhang III (z. B. KI als Sicherheitskomponente in kritischer Infrastruktur). Für Hochrisikosysteme gemäß Anhang III gelten die Regelungen ab August 2027.

Je höher das Risiko eines KI-Systems, desto höher die regulatorischen Anforderungen

Der AI Act klassifiziert KI-Systeme in vier verschiedene Risikoklassen. Zusätzlich zu den Risikoklassen definiert der AI Act besondere Anforderungen für General Purpose KI (auch GPAI genannt), d.h. KI-Modelle für allgemeine Zwecke. Darunter fallen unter anderem bekannte Large Language Models wie ChatGPT, Gemini oder Copilot. In der Region Bayerisch-Schwaben setzen bereits ca. 3/4 der Unternehmen solche KI Systeme ein um z. B. Texte oder Bilder zu generieren (Stand 2023). Für diese Fälle fordert das KI-Gesetz lediglich Transparenzpflichten, aus denen hervorgeht, dass die Ergebnisse von KI-Anwendungen als solche gekennzeichnet sind. Auf EU-Ebene werden derzeit Verhaltenskodizes und Testverfahren entwickelt, die es Unternehmen erleichtern sollen, KI-generierte oder manipulierte Inhalte zu identifizieren. Für sehr leistungsstarke GPAI gelten darüber hinaus insbesondere für deren Anbieter weitere Anforderungen.



Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Bestimmungen des AI Act.



Innovationsfreundliche und Bürokratiearme Umsetzung für europäische Wettbewerbsfähigkeit

Grundsätzlich ist ein Rechtsrahmen zur Regulierung von KI und zur Förderung vertrauenswürdiger KI, die Grundrechte und ethische Standards respektiert, zu begrüßen. Der AI Act gilt als Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Umso zentraler ist die Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Eine im Vergleich zu anderen EU-Staaten restriktive Auslegung der Verordnung würde zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen führen. Daher fordern wir:

Innovationsfreundliche Umsetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Eine ausgewogene Regulierung, Investitionen in KI-Infrastruktur, die Bereitstellung von großvolumigen privaten Venture Capital Fonds und eine stärkere Nutzung von KI in der öffentlichen Verwaltung sind entscheidend. Außerdem ist eine unbürokratische Umsetzung mit regelmäßiger Evaluierung notwendig, um der schnellen technologischen Entwicklung gerecht zu werden. EU-Rechtsvorschriften zu KI und Daten sollten harmonisiert werden, um widersprüchliche Anforderungen und Mehrfachaufwand bei der Umsetzung zu reduzieren.

Schnelle Konkretisierung der geplanten Maßnahmen

Verständliche und praxisnahe Unterstützungsangebote für Unternehmen sollten möglichst frühzeitig

und umfassend zur Verfügung stehen, um möglichst lange Vorlaufzeiten zu gewährleisten. Auch die im AI Act geforderte nationale Behörde sollte möglichst zeitnah ernannt werden und sich als kompetente Anlaufstelle für Unternehmen positionieren.



Europa- und bundesweit einheitliche Anwendung

Zur Durchsetzung des AI Act sieht der Rechtsrahmen eine KI-Behörde auf europäischer Ebene sowie eigene Einrichtungen in den einzelnen Nationen vor. Um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen zu vermeiden, sind europaweit einheitliche Standards unerlässlich.



Nationale KI-Behörde an bestehende Institution andocken

Deutschland muss bis zum 1. August 2025 eine nationale KI-Aufsicht benennen. Diese soll die Einhaltung des AI Act überwachen, Maßnahmen zur Förderung von Innovation und Wettbewerb erstellen und Reallabore errichten. Dies könnte an eine bestehende Behörde andockt werden, z. B. bei der Bundesnetzagentur.

Ihr Ansprechpartner



Dr. Vanessa Steinherr
Standortpolitik

☎ 0821 3162-230

@ vanessa.steinherr@schwaben.ihk.de

EU-Kommission 2024–2029: Die politischen Leitlinien Ursula von der Leyens

Statt Green Deal nun Clean Industrial Deal

Am 18. Juli 2024 hat das Europäische Parlament Ursula von der Leyen für eine zweite Amtszeit als Präsidentin der Europäischen Kommission bestätigt. Am gleichen Tag wurden ihre politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission (2024 – 2029) veröffentlicht. Was beinhalten die Leitlinien?

Als **oberste Priorität** sehen die Leitlinien **Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit** vor. Daneben stehen zwei weitere Schwerpunkte: Verteidigung und Sicherheit sowie Klima- und Naturschutz. Frau von der Leyen kündigte einen neuen Plan für nachhaltigen Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit an, der einen Clean Industrial Deal zur Förderung einer „sauberen“ Industrie vorsieht, Maßnahmen zum Bürokratieabbau und die Förderung von Forschung und Innovation sowie die Einführung neuer Technologien, z. B. in Bereichen wie Künstliche Intelligenz und Biotechnologie. Sie möchte die Kosten für Innovatoren senken und dafür einen neuen EU-weiten Rechtsstatus („28. Regelung“) einführen, welches Unternehmen ermöglichen soll, von einfacheren, harmonisierten Regeln zu profitieren. Außerdem kündigte sie einen Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie und ein europäisches Klimaschutzgesetz zur Reduktion des Emissionsreduktionsziels an. Es soll ein Rechtsakt zur Kreislaufwirtschaft angestoßen werden und eine REACH-Vereinfachung sowie „Klarheit“ bei Chemikalien wie PFAS angestrebt werden. Darüber hinaus will sie eine Europäische Verteidigungsunion mit neuen Verteidigungsfonds und erhöhter Zusammenarbeit mit der NATO etablieren und in die Cyberabwehr und den Ausbau von Europol investieren. Neu ist auch, dass es erstmals einen Kommissar für Verteidigung geben wird. Außen- und geopolitisch stehen eine Erweiterung der EU und verstärkte Partnerschaften mit Afrika und Asien auf der Agenda. Bei der Digitalisierung möchte sie die aus ihrer ersten Legislatur erwachsenen Digitalgesetze (DSA und DMA) durchsetzen und stärkere Investitionen in digitale Schlüsseltechnologien vorsehen. Außerdem soll eine Strategie für KI-Anwendungen eingeführt werden.

100-Tage Vorhaben

Um schnell ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis zu stellen, kündigte von der Leyen erneut sogenannte konkrete 100 Tage Vorhaben an. Damit stellt sie besonders wichtige Themen voran, die in den ersten 100 Tagen ihrer Amtszeit bearbeitet werden oder zu denen Konzepte bzw. Vorschläge vorgelegt werden. Sie sollen die strategische Ausrichtung der Kommission unterstreichen.

Folgende Vorhaben möchte von der Leyen in ihren ersten 100 Tagen angehen:

-  **Clean Industrial Deal**
Eine umfassende Initiative zur Förderung einer klimafreundlichen Industrie
-  **Aktionsplan für Cybersicherheit von Krankenhäusern und Gesundheitsdienstleistern**
Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit im Gesundheitssektor
-  **Initiative für KI-Fabriken**
Förderung von neuen KI-Technologien in der Produktion und Wirtschaft
-  **Weißbuch Zukunft zur europäischen Verteidigung**
Erstellung eines strategischen Dokuments zur Zukunft der Verteidigungspolitik
-  **Jugendpolitische Dialoge**
Neue Plattformen für den Austausch und die Einbeziehung junger Menschen in politische Entscheidungsprozesse
-  **Vision für Landwirtschaft und Ernährung**
Initiative zur nachhaltigen Gestaltung der europ. Landwirtschaft & Ernährung
-  **Überprüfung Politikfelder im Vorfeld der Erweiterung**
Anpassungen zur Vorbereitung der Aufnahme neuer EU-Mitgliedstaaten

Während die Leitlinien sehr allgemein gehalten sind, enthalten die 100 Tage Vorhaben konkrete Vorschläge. Daran wird man recht bald die Effizienz der Arbeit der neuen Kommission messen können. Sollte die Kommission zum 1. November 2024 ihre Arbeit aufnehmen, dürfen wir Anfang Februar 2025 genau hinschauen, was und wie von den Vorhaben umgesetzt wurde.

Ihr Ansprechpartner



Simona Riester
Public Affairs

0821 3162-279

simona.riester@schwaben.ihk.de

EU-Entwaldungsverordnung

Rindfleisch, Schokolade, Kaffee, Palmöl, Gummiluftschläuche, Sojabohnen und Sitzmöbel sind nur ein kleiner Ausschnitt der Erzeugnisse, die unter die neue EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) fallen. Das Vorgängergesetz, die EU Timber Regulation, hatte bereits vor rund zehn Jahren das Ziel, Waldbestände zu erhalten und zu schützen. Allerdings mit mäßigem Erfolg. Die EUDR sollte es ab dem 30. Dezember 2024 besser machen. Doch während der Grundsatz, Wälder vor Kahlschlag zu bewahren, von der Wirtschaft begrüßt wird, droht die Verordnung KMU zu überfordern. Entsprechend haben EU-Kommission und Parlament eine Verschiebung der Verordnung um 12 Monate zugesagt. Das finale Ergebnis wird für voraussichtlich Dezember erwartet.

Der damit einhergehende Aufwand trifft bei vielen Unternehmen auf Unverständnis. So werden diverse Punkte beklagt. Darunter:

- Eine weitere bürokratische Mehrbelastung für die Lieferketten deutscher Unternehmen
- Mehraufwand Informationen aus Ursprungsländern einzuholen
- Gefährdung etablierter Handelspartnerschaften

Darüber hinaus schlägt die EUDR auch Wellen bei bestehenden ausländischen Handelspartnern. Insbesondere die Länder Süd-

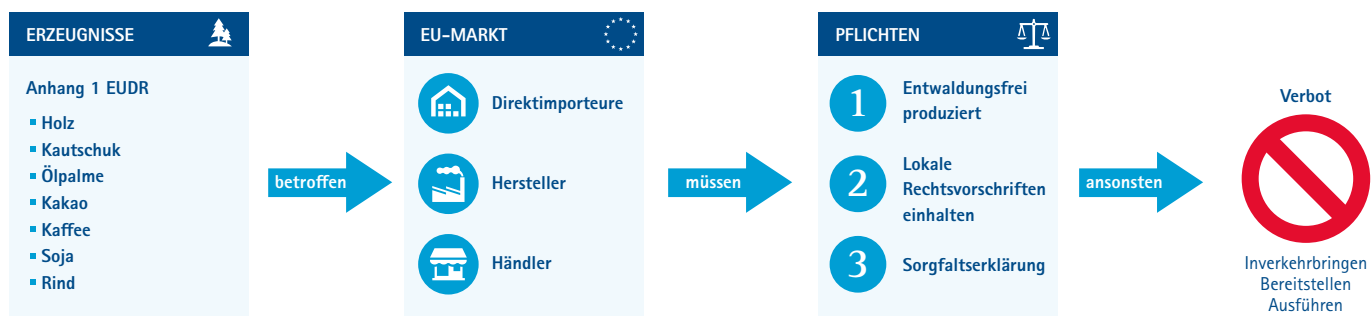


Abb. 1: Rahmenbedingungen der EUDR.

Fristen:
 Große & Mittlere Unternehmen: **30.12.2024**
 Kleine Unternehmen: **30.06.2025**

Was genau fordert die EUDR?

Wie eingangs aufgelistet, steht ausgehend von sieben Rohstoffen (siehe Abb. 1) eine ganze Reihe von Produkten im Fokus der EU. Betroffen sind alle Direktimporteure, Hersteller und Händler innerhalb des EU-Marktes, die eben jene Rohstoffe oder Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen. Diese müssen zukünftig drei wesentliche Pflichten erfüllen:

1. Nachweis der entwaldungsfreien Herstellung der Produkte
2. Einhaltung der einschlägigen lokalen Rechtsvorschriften im Ursprungsland
3. Erstellung einer Sorgfaltserklärung für das jeweilige Produkt.

Sofern eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, ist das Unternehmen nicht berechtigt, das relevante Produkt auf dem EU-Markt zu handeln oder zu exportieren. Ein wesentlicher Bestandteil der Sorgfaltserklärung ist die Angabe geographischer Daten aller Grundstücke, die potenziell von Entwaldung betroffen sein könnten. Diese Daten dienen als Grundlage für einen Vorher-Nachher-Vergleich. Die Angabe der Daten ist unabdingbar, um die geforderte Risikobewertung gewährleisten zu können. Sie bilden die Basis für einen detaillierten Vorher-Nachher-Vergleich, wodurch eine präzise Einschätzung ermöglicht wird, ob auf dem Grundstück nach dem Stichtag (31. Dezember 2020) Veränderungen stattgefunden haben, die gegen die Bestimmungen zum Schutz von Wäldern verstoßen.

amerikas äußern Bedenken bezüglich der EUDR und forderten gleichermaßen eine Verschiebung der Einführung.

Insgesamt führen die fehlenden Informationen zu erheblichen Unsicherheiten bei den Unternehmen und erschweren eine rechtzeitige Vorbereitung auf die neuen Anforderungen. Entsprechend fordern wir:

- 📢 Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten; d.h. Unternehmen und Lieferländer
- 📢 Länder mit geringem Entwaldungsrisiko sollten ausgenommen werden
- 📢 Verschiebung der Verordnung um mindestens zwei Jahre

Ihr Ansprechpartner



Robert Gonda
Standortpolitik

☎ 0821 3162-266

@ robert.gonda@schwaben.ihk.de

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner



Dr. Marc Lucassen
Hauptgeschäftsführer
☎ 0821 3162-200
@ marc.lucassen@schwaben.ihk.de



Ercin Özlü
stv. Leiter Regionen und Kommunikation
☎ 0821 3162-394
@ ercin.oezlue@schwaben.ihk.de



Günter Leinfelder
Leiter Public Affairs
☎ 0821 3162-269
@ guenter.leinfelder@schwaben.ihk.de



Simona Riester
Public Affairs
☎ 0821 3162-279
@ simona.riester@schwaben.ihk.de

Der Politikbrief online: [ihk.de/schwaben/service/publikationen/politikbrief](https://www.ihk.de/schwaben/service/publikationen/politikbrief)
Kontakt: @ Politik@schwaben.ihk.de

Impressum

Herausgeber: IHK Schwaben, Stettenstraße 1+3, 86150 Augsburg

☎ 0821 3162-269 @ Politik@schwaben.ihk.de [ihk.de/schwaben](https://www.ihk.de/schwaben)

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Gestaltung: Ideenmühle GmbH, 90542 Eckental.

Bildnachweis: AdobeStock © lashkhidzetim und © jovannig (Titelbild-Montage), Adobe Stock © Robert Kneschke (Seite 3)

Stand: November 2024



[ihk.de/schwaben](https://www.ihk.de/schwaben)



[ihk.de/schwaben/newsletter](https://www.ihk.de/schwaben/newsletter)



[/ihk-schwaben](https://www.linkedin.com/company/ihk-schwaben)



[@IHKSchwaben](https://twitter.com/IHKSchwaben)



[/ihk.schwaben](https://www.facebook.com/ihk.schwaben)



[@die.azubis_ihkschwaben](https://www.instagram.com/die.azubis_ihkschwaben)



[/IHKSchwaben](https://www.youtube.com/IHKSchwaben)